

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuchâtel und Valais.

1897.

• Preis.

Druck von Franz Trommer.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesefsammlung des Fürstenthums Renth Aelterer Linie
vom Jahre 1897 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzl. Erlasses	Aufgegeben am	Inhalt	Num- mer des Blatts	Seite
1897.	1897.			
12. Januar	26. Januar	Regierungs-Bekanntmachung, die Ausführung des Körpersgesetzes vom 22. Juni 1896 betreffend	1	1
13. Januar	26. Januar	Landesherrliche Verordnung, den Uebertritt von Aus- ländern von einer christlichen Confession zur anderen betreffend	1	1
20. Januar	26. Januar	Regierungs-Verordnung, die Herstellung von Kirchen- gäßen betreffend	1	2
23. Januar	26. Januar	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Veränderungen unter den Mitgliedern der zufolge Regierungs-Be- kannmachung vom 5. Februar 1878 gebildeten ge- meinschaftlichen Sachverständigen-Vereine	1	3
2. März	23. März	Regierungs-Bekanntmachung, die Vertretung der Rechte einer juristischen Person an den Verein „Turnerschaft“ in Oetz betreffend	2	5
19. März	23. März	Patent, die für das Jahr 1897 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend	2	5
26. März	24. Juni	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Abänderung der mit der Krone Preußen abgeschlossenen Militär- Convention	3	7
5. Juni	24. Juni	Regierungs-Bekanntmachung, die Richtung von Waagen durch das Fürstliche Amt betreffend	3	7
16. Juni	24. Juni	Regierungs-Bekanntmachung, die Veröffentlichung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897 betreffend	3	8
26. Septemb.	30. Septemb.	Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Reichs- gesetzes vom 15. Juni 1897, betreffend den Ver- kehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatz- mitteln	4	31

Datum des gesetzlichen Erlasses	Hinzugetreten am	Inhalt	Nu- mer des Erlasses	Seite
1897.	1897.			
27. Septemb.	30. Septemb.	Regierungs-Verordnung, betreffend Ausführungsbe- stimmungen zu dem 6. Abschnitt des I. Buches des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897	4	32
5. Oktober	26. Oktober	Regierungs-Verordnung wegen Ergänzung des der Regierungs-Verordnung vom 30. Juni 1896, be- treffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arznei- gläser und Standgefäße in den Apotheken, beiliegen- den Verzeichnisses	5	35
23. Oktober	26. Oktober	Regierungs-Bekanntmachung, die Viehzählung am 1. Dezember 1897 betreffend, zugleich als Anweisung für die Gemeindevorstände	6	36
18. Novemb.	21. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung, die Abänderung des Chausseegelder-Tarifs bei den Barriären Trourents I und II, sowie Kreis III betreffend	6	39
4. Dezemb.	21. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Aner- kennung und Bestätigung der Vereinigung römisch- katholischer Glaubensgenossen als römisch-katholische Gemeinde zu Kreis, sowie die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe	6	43
22. Dezemb.	31. Dezemb.	Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Juni 1884, einige Bestimmungen in Be- zug auf die Führung der Vormundschaft über Minderjährige und andere Pflegerschaften betreffend	7	45
28. Dezemb.	31. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung, die Abänderung der Arzneizuge betreffend	7	46
29. Dezemb.	31. Dezemb.	Gesetz, die Verbesserung des Dienstverhältnisses der Volksschullehrer auf dem platten Lande betreffend	7	48
30. Dezemb.	31. Dezemb.	Gesetz zur Abänderung einiger, die Pensionierung der in Ruhestand tretenden Geistlichen und Kirchen- diener betreffenden Bestimmungen der Gesetze vom 27. März 1868 und 3. Februar 1892	7	47



Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

N^o 1.

(Ausgegeben am 26. Januar 1897.)

1. Regierungs-Bekanntmachung

vom 12. Januar 1897,

betreffend Ausführung des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird die Führung der Börsenregister auf Grund des § 54 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 dem Amtsgericht Greiz auch für die Bezirke der Amtsgerichte Zeulenroda und Burgk übertragen.
Greiz, am 12. Januar 1897.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Saupe.

2. Landesherrliche Verordnung

vom 13. Januar 1897,

betreffend den Uebertritt von Ausländern von einer christlichen
Confession zur anderen.

Wir

Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Älterer
Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu
Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein
etc. etc. etc.

verordnen auf Vortrag Unseres Consistoriums und Unserer Landesregierung was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern ist Ausländern, d. h. Reichsausländern sowohl wie Angehörigen anderer Deutscher Bundesstaaten, im Fürstenthum nur dann gestattet, wenn sie in ihrem Heimathstaate kein Domizil mehr besitzen, vielmehr ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Fürstenthum haben und ein schriftliches Zeugniß des zuständigen Pfarrers ihrer bisherigen Confession darüber beibringen, daß sie ihre Willensmeinung vor diesem erklärt und der darauf empfangenen seelsorgerischen Belehrung ungeachtet nach Ablauf einer zu bestimmenden vierwöchigen Bedenkzeit an ihrem Entschlusse festgehalten haben und aus ihrer bisherigen Kirchengemeinschaft entlassen sind.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und unser Fürstliches Inziegel beidrucken lassen.

Gegeben Greiz, am 13. Januar 1897.

(L. S.)

Heinrich XXII.

v. Dietel.

3. Regierungs-Verordnung

vom 20. Januar 1897,

die Herstellung von Acetylgas betreffend.

Mit Sononissimi Höchster Genehmigung wird bezüglich der Herstellung des Acetylgases in Rücksicht auf die damit verbundenen Gefahren Folgendes verordnet:

§ 1.

Wer Acetylgas aus Calciumcarbid mittelst Wasser darstellen will, bedarf der schriftlichen Genehmigung zur Benutzung der erforderlichen Apparate und Beleuchtungseinrichtungen.

§ 2.

Zuständig zur Ertheilung der Genehmigung ist auf dem platten Lande das Fürstliche Landrathsamt, in den Städten der Gemeindevorstand.

§ 3.

Die Genehmigung kann erst ertheilt werden, wenn der Fürstliche Fabrikeninspektor, welchem eingehende Gesuche von der betreffenden Behörde zu diesem Zwecke mitzutheilen sind, die Apparate sowie die Beleuchtungseinrichtungen besichtigt und bescheinigt hat, daß Erinnerungen gegen die Benutzung derselben von ihm nicht zu stellen, oder daß die von ihm gestellten Erinnerungen erledigt sind.

§ 4.

Die zur Darstellung und zum Auffangen des Acetylgases zu benutzenden Apparate müssen so eingerichtet sein, daß der Druck in den Gasetwickelungs-Apparaten, in den Rohrleitungen und in den Gasbehältern $1\frac{1}{10}$ Atmosphären nicht übersteigen kann.

Die Apparate und Rohrleitungen dürfen ein Gemisch von Acetylgas und Luft nicht enthalten.

§ 5.

Die Benutzung der Apparate und Beleuchtungseinrichtungen vor dazu ertheilter Genehmigung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Greiz, am 20. Januar 1897.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Saupe.

4. Regierungs-Bekanntmachung

vom 23. Januar 1897,

betreffend Veränderungen unter den Mitgliedern der zufolge
Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Februar 1878 gebildeten
gemeinschaftlichen Sachverständigen-Vereine.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Januar 1891 (B. G. S. 4) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des verstorbenen Professors Berthold Wolpe in Weimar der Leiter der photographischen Werkstätten von Karl Reiß in Jena, Dr. Paul Rudolph daselbst, als Mitglied des photographischen Sachverständigen-Vereins ernannt worden ist.

Greiz, am 23. Januar 1897.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

Nº 2.

(Ausgegeben am 23. März 1897).

5. Regierungs-Bekanntmachung

vom 2. März 1897,

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Verein
„Turnerschaft“ in Greiz betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 27. vor. Mts. sind dem Verein
„Turnerschaft“ in Greiz auf gebrachtes Ansuchen die Rechte einer juristischen
Person bis auf Widerruf verliehen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß
gebracht wird.

Greiz, am 2. März 1897.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
v. Dietel.

Saupe.

6. Patent

vom 19. März 1897,

die für das Jahr 1897 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend.

Unter Bezugnahme auf das am 16. December vor. Jz. erlassene Patent
bezüglich der im Jahre 1897 zu entrichtenden Landesabgaben (Ges. S. 1896
S. 39) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden 9 Termine Einkommen-
steuer wie folgt ausgeschrieben:

zwei auf den 30. März,
einer auf den 5. Mai,
einer auf den 11. Juni,
einer auf den 19. Juli,
einer auf den 24. August,
einer auf den 29. September,
einer auf den 5. November,
einer auf den 13. Dezember.

Die Ausschreibung und Erhebung eines weiteren Einkommensteuertermins
bleibt vorbehalten.

Greiz, am 19. März 1897.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

Nr. 3.

(Ausgegeben am 24. Juni 1897).

7. Regierungs-Bekanntmachung

vom 26. März 1897,

betreffend Abänderung der mit der Krone Preußen abgeschlossenen
Militär-Convention.

Die mit der Krone Preußen abgeschlossene Militär-Convention (Art. 7) ist dahin abgeändert,

daß die betreffenden Truppentheile neben der Landesfahne eine Fahne in den Reichsfarben und die außerhalb der Contingents-Regimenter ihre Dienstzeit ableistenden Wehrpflichtigen der beteiligten Staaten nicht mehr die Landesfahne, sondern die Fahne in den Reichsfarben und die Fahne desjenigen Contingents zu tragen haben, welchem sie angehören. (Vergl. Amts- und Verordnungsblatt Nr. 35).

Greiz, am 26. März 1897.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Saupe.

8. Regierungs-Bekanntmachung.

Dem Fürstlichen Richte in Greiz ist die Befugniß zur Mithung und Beglaubigung von Waagen auch für eine größte Last von mehr als 2000 kg beigelegt worden.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
 Greiz, den 5. Juni 1897.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
 v. Dietel.

Saupe.

9. Regierungs-Befanntmachung

vom 16. Juni 1897,

die Veröffentlichung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich
 vom 9. Juni 1897 betr.

Infolge der seit Erlaß der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 15. Juni 1891 im Laufe der Zeit eingetretenen Aenderungen, sowie wegen der im Hinblick auf die Beschlüsse der vorjährigen Budapester internationalen Telegraphenkonferenz auch im inneren Deutschen Telegraphenverkehr einzuführenden abändernden Bestimmungen ist eine neue Ausgabe der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich erforderlich geworden.

Die letztere, welche mit dem 1. Juli l. Js. in Kraft tritt, wird hierdurch für das Fürstenthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 16. Juni 1897.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
 v. Dietel.

Saupe.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende

Telegraphenordnung

erlassen.

§ 1.

Benutzung des
 Telegraphen.

I Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen

Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgelegten Ober-Postdirection und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§ 2.

I Die Telegramme zerfallen rüchichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: Eingetelung
der
Telegramme.

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende)
 b) gewöhnliche) Privattelegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

- a) verabredete Sprache,
- b) chiffrierte Sprache.

III Unter „Telegramme in offener Sprache“ werden solche Telegramme verstanden, welche in einer oder in mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen enthalten. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche stredensweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV Als „Telegramme in verabredeter Sprache“ werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die beteiligten Dienststellen verständliche Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, entnommen. Von einem noch festzusetzenden Zeitpunkte ab sind alle Wörter, die zur Abfassung von Telegrammen in verabredeter Sprache gebraucht werden sollen, aus dem vom Internationalen Bureau der Tele-

graphenverwaltungen aufgestellten Wörterverzeichnis zu entnehmen. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabet enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache, entnommen sein. Eigennamen dürfen in den ganz oder theilweise in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache vorkommen. Die in das amtliche Wörterbuch aufgenommenen Eigennamen können jedoch mit einer verabredeten Bedeutung gebraucht werden.

Die Aufgabeanstalt kann von dem Aufgeber die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V Unter „Telegrammen in chiffirter Sprache“ versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

Der chiffirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengefaßt sein; der Gebrauch von Buchstaben oder Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung ist nicht gestattet. Als Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung werden nicht angesehen die zu Handelsmarken verwendeten Buchstaben, sowie in Seetelegrammen (vergl. § 16) die durch Buchstaben dargestellten Zeichen des allgemeinen Handelsodex.

In Staatstelegrammen kann der chiffirte Text sowohl in Gruppen oder Reihen von Ziffern, als auch in Gruppen oder Reihen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung abgefaßt werden; jedoch dürfen Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung nebeneinander in einem und demselben Telegramm nicht vorkommen.

§ 3.

Allgemeine
Erfordernisse
der
zu bezeichnenden
Telegramme.

I Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Mandzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabeanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen zu lassen (vergl. unter XI).

III Die einzelnen Theile eines Telegramms müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

IV Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsorte, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms u. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für die Bemerkte sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

- (D) für „dringend“,
- (RP) für „Antwort bezahlt“,
- (RPx) für „Antwort bezahlt x Wörter“,
- (RPD) für „dringende Antwort bezahlt“,
- (Ri Dx) für „dringende Antwort bezahlt x Wörter“,
- (TC) für „Vergleichung“,
- (PC) für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige“,
- (PCP) für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post“,
- (FS) für „nachzusenden“,
- (PR) für „Post eingeschrieben“,
- (XP) für „Eilbote bezahlt“,
- (RNP) für „Antwort und Bote bezahlt“,
- (RO) für „offen zu bestellen“,
- (MP) für „eigenhändig zu bestellen“,
- (TR) für „telegraphenlagernd“,
- (PG) für „postlagernd“,
- (PGR) für „postlagernd eingeschrieben“,
- (TMx) für „x Aufschriften“.

V Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittlung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Nachfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Verursachung des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigelegt wird, welche geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittlung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

VI Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhofslagernd“ ist zulässig.

VII Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes

vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anzuwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Ist das Telegramm an eine dritte Person gerichtet, welche sich bei dem Inhaber einer abgekürzten Aufschrift aufhält, so muß vor der letzteren „bei“, „durch Vermittelung von“ oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

VIII Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

IX Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Koinoir, zu anderen in der Wohnung oder der Pärze regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

X Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgeesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Bervollständigung des Fehlenden nur gegen Ausgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

XI Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vergl. unter II) ist hinter dieselbe zu setzen.

§ 4.

Aufgabe von
Telegrammen.

I Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Beförderung der Aufgabe übergeben werden.

III An größeren Verkehrsarten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von

Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auslieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels Fernsprechers nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

V Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§ 5.

I Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

II Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

§ 6.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich: Dienststunden der Telegraphenanstalten.

- a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
- b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
- c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
- d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl aller Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, ebenso wie der Dienst an Sonn- und Festtagen, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgesetzt.

§ 7.

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Wortzählungsregeln:

- a) Alles, was der Aufgeber in die Umschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Adressaten niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Apostrophe.
- b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Auswegen in die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
- c) Die größte Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.
- d) Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, d. h. aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffirten Text enthält, so werden die chiffirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

- e) Als je ein Wort werden gezählt:

1. in der Umschrift:

- a) der Name der Bestimmungsanstalt,
 - b) der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabtheilung des Gebiets,
- ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,
2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
 3. das Unterstreichungszeichen,
 4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),

5. die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer einzelnen Stelle),
 6. die nach § 3 IV zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift (einschließlich der zugehörigen Klammern).
- f) Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengefügten Wörter, deren Gebrauchlichkeit nötigen Falles durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend taxiert werden.
 - g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammensetzungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es können jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen einer und derselben Person, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die in Buchstaben ausgeschriebenen Zahlen und Brüche als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden. Die Taxierung geschieht in diesem Falle nach den Bestimmungen unter c.
 - h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§ 2 V und 16 I).
 - i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte, Kommata, Bindestriche und Bruchstriche; ebenso jeder Buchstabe, welcher den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.
 - k) Wenn die Abgangsanstalt nach Abgabe eines Telegramms in demselben unzulässige Gruppen von Buchstaben, oder Wörter, welche keiner der zulässigen Sprachen angehören, bemerkt, oder wenn die Ankunftsanstalt das Vorhandensein solcher Gruppen oder Wörter der Abgangsanstalt mittheilt, so zählt die Abgangsanstalt zwecks Berechnung der vom Aufgeber einzuziehenden Nachschußgebühr diese Gruppen oder Wörter gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen.
 - l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

§ 8.

Gebühren
für gewöhnliche
Telegramme.

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenes Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§ 9.

Dringende
Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann für dasselbe den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 M. 50 Pf. bz. von 90 Pfennig erhoben (vergl. § 8). Der im § 8 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§ 10.

Bezahlte
Antwort.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in der Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(RP)“, eintretenden Falles unter Angabe der vorausbezahlten Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen

Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(RPD)“ vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortformular, welches demselben die Befugniß erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV Wenn die für ein Antworttelegramm zu entrichtende Gebühr den für dasselbe vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im § 19 I erwähnten Falle, nicht statt.

VI Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 21 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeeinstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, und die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen fruchtlos geblieben sind, so bleibt das Antwortformular während einer Frist von 6 Wochen dem Telegramm angeheftet. Nach Ablauf dieser Frist wird dasselbe, wenn es bis dahin nicht abgefordert ist, vernichtet.

VII Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des Telegramms oder des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, hiervon Kenntniß.

§ 11.

I Der Aufgeber eines Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung ^{Telegramm mit Vergleichung} desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung“ oder „(TC)“ niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§ 12.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und ^{Empfangs- anzeige} Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch

oder brieflich angezeigt werde. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so giebt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Uebergabe an die Post an.

II Soll die Anzeige telegraphisch erfolgen, so hat der Aufgeber vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige“ oder „(PC)“ zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die Post verlangt, so ist vor die Aufschrift der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post oder „(PCP)“ niederzuschreiben.

III Für telegraphische Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern, für Empfangsanzeige mittels Post sind 20 Pfennig zu entrichten.

IV Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 21 vorgezeichnete Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

V Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgaborte des Ursprungs-Telegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungs-Telegramm aufnimmt.

§ 13.

Telegraphische
Post-
anweisungen.

I Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen, ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor gegebener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

- a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd“ oder „(TR)“ ausgedrückt ist;
- b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Aus-

weis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorgeschreibenden) Luittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusage zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§ 14.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden“ oder „(FS)“ niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt nachgesandt wird. Nachsendung
von
Telegrammen.

II Der Vermerk „nachzusenden“ oder „(FS)“ kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die begüglichten Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der im § 20 unter VI aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, welche von der Bestimmungsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers ungewißhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bz. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

VI Derjenigen Person, welche ein Telegramm nachsenden läßt, steht es frei, die Nachsendungsgebühr selbst zu entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist, und die Weiterbeförderung nach anderen Orten nicht verlangt wird. Dieselbe Person kann in diesem Falle sogar

verlangen, daß die Nachsendung als „bringend“ erfolge; sie ist jedoch dann gehalten, die dreifache Gebühr selbst zu entrichten.

§ 15.

**Ver-
vielfältigung von
Telegrammen.**

I Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Ortschaften oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post oder Eilboten.

Vor die Aufschrift ist der gebührenpflichtige Vermerk „X Aufschriften“ oder „(TMx)“ zu setzen.

II Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. § 3 IV) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein bringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmliche Aufschriften mitzutheilen“ ausgedrückt werden.

IV Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. Für bringende Telegramme beträgt die Vervielfältigungsgebühr 80 Pfennig für jede Reihe von 100 Wörtern. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesamtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

V Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach § 22 eine Gebührenerstattung einzutreten hat, so ergibt sich der zu erstattende Betrag für jede Vervielfältigung aus der Theilung der erhobenen Gesamtgebühr durch die Zahl der Vervielfältigungen, wobei das Telegramm selbst gleichfalls als eine solche zählt.

§ 16.

**See-
telegramme.**

I Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen See-Telegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffirte Telegramme behandelt.

II Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage (den Tag der Aufgabe nicht mit gerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

IV Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§ 17.

I Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Weiterbeförderung.

II Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührenpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. § 3 IV).

III Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

- a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,
- b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Eilboten handelt, und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

- a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. unter I) oder vom Empfänger (vergl. § 14 IV) verlangt worden ist,
- b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben“ oder „(PK)“ zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auflieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.
2. Für Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden sollen, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, wird eine besondere Gebühr von 40 Pfennig für die Weiterbeförderung erhoben.

VI Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt“ oder „(XP)“ vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im Weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antworttelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem tagpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt“ oder „(RXP)“ zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Anlagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Aufgeber eingezogen.

VII In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI gleichmäßige Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzulänglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§ 18.

I **Sammtliche** bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im ^{Erhebung} Voraus zu entrichten. ^{der Gebühren.}

II Eine **Gebührenerhebung** vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

- a) für die nachzusendenden Telegramme im § 14,
- b) für die Seetelegramme im § 16,
- c) für die Eilbestellung von Telegrammen im § 17

vorgesehen sind.

In allen Fällen, wo eine **Gebührenerhebung** bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III Die **Entrichtung** der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Wertheichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auslieferung unentgeltlich zu erteilen.

IV Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuss einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet worden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 19.

I Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher aus- ^{Bürdigung} weist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch ^{und} ^{Weiterbeförderung} ^{von} ^{Telegrammen.} Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen u. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 23 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von

dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort voranzubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterbrocht wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§ 20.

Zustellung der
Telegramme
am Be-
stimmungsorte.

I Die Telegramme werden bei der Aufnahme bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen (vergl. unter VI).

II Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal u. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd oder bahnhofsagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittels Fernsprecher nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorrangs. (Begen Uebergabe der Telegramme an die Voten des Empfängers vergl. § 17 VIII).

IV Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushängung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vorlegung eines denselben beizugebenden Empfangsscheines.

V Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein etwa vorhandenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehilfen, die Dienerschaft, die Haus- oder Wirthsleute oder den Thürhüter des Gasthofes bz. des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

Der Aufgeber kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt werde, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „Offen zu bestellen“ oder „(NO)“ setzt.

VII Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür u. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangs-

schelne nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten zc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd“ oder „(PG)“ bz. „telegraphenlagernd“ oder „(TR)“ nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhofsagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth zc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhandigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Befreiungsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabenanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgestellt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung zc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuhängen, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Andern aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI Dem Boten ist die Annahme von Geschenken unterlagt.

§ 21.

I Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabenanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittleit. Der Aufgeber kann die Unbestellbarkeit gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm in Form einer gebührenpflichtigen Dienstinotiz vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

Unbestellbare
Telegramme.

II Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung „telegraphisch“, „post.“ oder „bahnhofsagernd“ tragen.

§ 22.

Erstattung und
Nachzahlung
von Gebühren.

I Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Uebersendung der Telegramme oder deren Uebersendung und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II Auf Antrag wird jedoch erstattet:

- a) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht an seine Bestimmung gelangt ist;
- b) die Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht innerhalb 24 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post (als Eilbrief) angekommen wäre;
- c) die volle Gebühr für jedes Telegramm mit Vergleichung, welches in Folge von Irrthümern bei der Uebersendung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenschriftliche Dienstonotiz berichtigt worden sind (vergl. § 23 II);
- d) die Nebengebühr für eine besondere Dienstleistung, welche nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung);
- e) die volle Gebühr für jede gebührenschriftliche Dienstonotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebes veranlaßt worden ist.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist, die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung handelt.

III Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Ausrechtes innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Bei der Einreichung eines Erstattungsantrages wird von dem Beschwerdeführer eine Beschwerdegebühr von 20 Pfennig erhoben. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im § 23 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

VI Gebühren, welche irrtümlich zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrtümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

VII Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Worthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§ 23.

I Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden (Sonntage nicht einbegriffen), welche entweder der Auslieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Erläuterungen zu demselben geben. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. die Gebühr für ein Antworttelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Unterdrückung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen bezwecken, ebenso alle übrigen, solche Telegramme betreffenden Mittheilungen, dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind, nur vom Amt an Amt als gebührenpflichtige, vom Aufgeber oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet werden.

III Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Verlangen der Wiederholung und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

Berichtigungstelegramme.

V Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungs-Telegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausweisen hat.

§ 24.

Telegramm-
abschriften.

I Der Aufgeber und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Auffindung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§ 25.

Neben-
telegraphen
und kleinere
Telegraphen-
anlagen.
Fernsprech-
einrichtungen.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamt festgesetzt.

§ 26.

Geltungs-
bereich.

I Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages und der etwaigen besonderen Telegraphenverträge zur Anwendung.

§ 27.

Geltung der
Einführung.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.
Berlin, den 9. Juni 1897.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Inhaltsverzeichnis.

Nr. der Para- graphen.	I n h a l t	Seite
1.	Benutzung des Telegraphen	8
2.	Einteilung der Telegramme	9
3.	Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme	10
4.	Aufgabe von Telegrammen	12
5.	Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können	13
6.	Dienststunden der Telegraphenanstalten	13
7.	Wortzählung	13
8.	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	16
9.	Dringende Telegramme	16
10.	Bezahlte Antwort	16
11.	Telegramme mit Vergütung	17
12.	Empfangsanzeigen	17
13.	Telegraphische Postanweisungen	18
14.	Nachsendung von Telegrammen	19
15.	Vielfachfaltung von Telegrammen	20
16.	Seetelegramme	20
17.	Weiterbeförderung	21
18.	Erhebung der Gebühren	23
19.	zurückziehung und Unterbrechung von Telegrammen	23
20.	Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte	24
21.	Unbefestigte Telegramme	26
22.	Erfassung und Nachzahlung von Gebühren	26
23.	Verfügungstelegramme	27
24.	Telegrammabkürzungen	28
25.	Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen	28
26.	Werkzeugbereich	28
27.	Zeitpunkt der Einführung	28

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

Nr. 4.

(Ausgegeben am 30. September 1897).

10. Regierungs-Verordnung

vom 25. September 1897,

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897, betreffend
den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, unter Hinweis darauf, daß § 4 desselben am 1. April 1898, das Gesetz im Uebrigen am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft tritt, verordnet was folgt:

§ 1.

Als „zuständige Verwaltungsstelle“ im Sinne von § 4 des Gesetzes wird
das Fürstliche Landrathsamt
für den Bereich des Fürstenthums bestimmt.

§ 2.

„Zuständige Behörde“ im Sinne von § 7, „Polizeibehörde“ im Sinne von
§ 8 ff ist für das platte Land
das Fürstliche Landrathsamt

für die städtischen Gemeindebezirke
der Gemeindevorstand.

Greiz, den 25. September 1897.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Dietel.

Lindner.

11. Regierungs-Verordnung

vom 27. September 1897,

betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem 6. Abschnitt des
I. Buches des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897.

Zur Ausführung des mit dem 1. Januar 1898 gemäß Art. 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes in Kraft tretenden 6^{ten} Abschnittes des ersten Buches des Handelsgesetzbuches wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi das Folgende verordnet:

Die durch das betregte Reichsgesetz im 6^{ten} Abschnitt des ersten Buches den „Ortspolizeibehörden“ zugewiesenen Zuständigkeiten (§§ 73, 80) kommen

den Gemeindevorständen

zu.

„Polizeibehörden“ im Sinne des § 81 al. 2 des Handelsgesetzbuchs sind für die Städte

die Gemeindevorstände,

für das platte Land und die einem Gemeindebezirk nicht angeschlossenen
Fürstlichen Domaniatsbesitzungen

das Fürstliche Landrathsammt.

Das nach § 81 al. 2 des Handelsgesetzbuchs einzuleitende Zwangsverfahren regelt sich nach den Vorschriften in §§ 14 ff des Landesgesetzes vom 3. Juli 1879.

Greif, am 27. September 1897.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.

v. Dietel

Lindner.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

№ 5.

(Ausgegeben am 26. Oktober 1897.)

12. Regierungs-Verordnung

vom 5. Oktober 1897

wegen Ergänzung des der Regierungs-Verordnung vom 30. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken beiliegenden Verzeichnisses.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird hiermit Folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

In das der Regierungs-Verordnung vom 30. Juni 1896 beiliegende Verzeichniß von Drogen und Präparaten wird aufgenommen:

Thyroideae praeparata
(Schilddrüsenpräparate).

Die Bestimmungen der genannten Regierungs-Verordnung finden demgemäß auch auf diese Präparate entsprechende Anwendung.

Greiz, am 5. Oktober 1897.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Saupe.

13. **Regierungs-Bekanntmachung**

vom 23. Oktober 1897,

die Viehzählung am 1. Dezember 1897 betreffend, zugleich als
Anweisung für die Gemeindevorstände.

Nach einem Beschlusse des Bundesraths vom 7. Juli 1892 hat in allen Staaten des Deutschen Reichs eine Viehzählung nach dem Stande vom 1. Dezember d. J. in beschränktem Umfang stattzufinden.

Zur Ausführung des Beschlusses wird für das Fürstenthum hiermit Folgendes bestimmt.

§ 1.

Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine. Für den Pferdebestand sind die Altersklassen unter 4 Jahren und über 4 Jahren, für den Rindviehbestand diejenigen unter $\frac{1}{2}$ Jahr und über $\frac{1}{2}$ Jahr und für den Schafebestand und den Schweinebestand diejenigen unter 1 Jahr und über 1 Jahr besonders zu ermitteln.

§ 2.

Die Leitung und Ausführung der Aufnahme erfolgt durch die Gemeindevorstände, welchen es überlassen bleibt, sich dabei ihrer Gemeindebeamten einschliesslich des Polizeipersonals und der Dienerschaft zu bedienen oder besondere Zähler zu bestellen.

§ 3.

Die Aufnahme erfolgt am 1. Dezember d. J. unter Benutzung mit Vorbrud versehener Zählungslisten, welche den Gemeindevorständen im Oktober d. J. durch das Statistische Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar nebst der gegenwärtigen, zugleich als Anweisung dienenden Bekanntmachung zugehen werden. Die Anzahl der Zählungslisten ist so bemessen, daß sie zur Anfertigung einer von dem Gemeindevorstand bei dessen Akten zurückzubehaltender Abschrift ausreichen.

§ 4.

Die Gemeindevorstände haben etwaige auf den 1. Dezember d. J. fallende Viehmärkte aufzuheben oder zu verschieben und die getroffene Maßregel derart öffentlich bekannt zu machen, daß auswärtige Marktbesucher von derselben nach Thunlichkeit rechtzeitig Nachricht erhalten.

§ 5.

Die Ausfüllung der Listen hat am 1. Dezember d. J. in der Weise zu erfolgen, daß die mit der Aufnahme betrauten Personen das zu zählende Vieh

von Haus zu Haus (Geschäft zu Geschäft) durch Nachfrage bei dem Hausbesitzer, bei dessen Vertreter oder bei den Hausbewohnern ermitteln und dasselbe alsbald in die Liste eintragen. In den Spalten 1 und 2 der Liste sind sämtliche Geschäfte oder Häuser des Gemeindebezirks ihrer laufenden Nummer nach, auch wenn in denselben zu zählendes Vieh nicht vorhanden ist, aufzuführen. Wo Zahleneinträge in die Spalten 3—14 nicht zu machen sind, ist solches mit einem Strich (—) zu bekunden.

In den Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern können diejenigen Häuser, für welche Einträge nicht zu machen sind, aus der Liste weggelassen werden.

§ 6.

Gemeindebezirke, in welchen, um die vollständige Durchführung der Zählung am 1. Dezember sicher zu stellen, mehrere Personen zu deren Vornahme zu bestellen sind, müssen Seiten der betreffenden Gemeindevorstände rechtzeitig vor dem 1. Dezember d. Z. in die entsprechende Zahl von Zählbezirken eingetheilt werden. Auch die Bestellung der mit der Zählung betrauten Personen (Zähler) hat rechtzeitig vor dem Zählungstage und spätestens bis zum 27. November d. Z. zu geschehen.

§ 7.

Die mit der Vornahme der Zählung beauftragten Zähler sind durch den Gemeindevorstand gehörig zu unterweisen, zu größter Sorgfalt und Genauigkeit bei Ausführung der Zählung zu ermahnen, und insbesondere auch zur Beobachtung der Vorschriften dieser Bekanntmachung, von welcher ihnen je ein Abdruck auszuhändigen ist, sowie der Anleitung zur Ausfüllung der Liste in dem Vordruck derselben anzuhalten. Die Zähler haben die von ihnen ausgefüllten und zu unterzeichnenden Listen nach Beendigung ihrer Zählung unverzüglich an den Gemeindevorstand abzuliefern.

§ 8.

Alle Hausbesitzer, bezüglich deren Vertreter, endlich auch alle anderen Personen, die um Ertheilung einer Auskunft von den mit der Vornahme der Zählung beauftragten Beamten oder Zählern angegangen werden, sind verbunden, die an sie gerichteten, die Zählung betreffenden Anfragen gewissenhaft und erschöpfend zu beantworten.

§ 9.

Die dem Gemeindevorstand übergebenen Listen sind von demselben auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit der einzelnen Angaben auf Grund der demselben inne wohnenden Kenntniß der örtlichen Verhältnisse zu prüfen, die Gesamtzahl der in den Listen aufgeführten Häuser ist mit den Angaben in den Spalten 4 und 5 des von dem Statistischen Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten in Weimar herausgegebenen „Ortsverzeichnisse auf Grund der Volkszählung vom 2.

Dezember 1895² zu vergleichen und es sind erhebliche dabei hervortretende Abweichungen in einer in die Spalte 15 der Liste aufzunehmenden Bemerkung zu erläutern.

Demnächst sind die für größere Gemeinden ausgefüllten mehreren Listen zusammenzustellen, wozu eine Zählungsliste zu benutzen ist.

Nach bewirkter und bescheinigter Prüfung sind die Listen dem Statistischen Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar in dauerhafter Verpackung bis spätestens zum 15. Dezember d. J. portofrei einzusenden.

§ 10.

Das vorgenannte Bureau ist beauftragt, die Revision und weitere Bearbeitung des gesammten Materials der Viehzählung nach den vom Bundesrath gefassten Beschlüssen vorzunehmen.

Zur Sicherung der gehörigen Ausführung dieses Auftrags haben sämtliche Gemeindevorstände allen Anforderungen, welche von dem Vorstande des Statistischen Bureaus in Bezug auf etwa verzögerte Einsendung der Listen, sowie wegen etwa nöthiger Aufklärung der in die Listen eingestellten Angaben und wegen der Berichtigung und endgiltigen Feststellung des Zählungsergebnisses überhaupt an sie gelangen, mit der erforderlichen Beschleunigung und Sorgfalt nachzukommen.

Greiz, den 23. Oktober 1897.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Dietel

Saupe.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
N^o 6.

(Ausgegeben am 21. Dezember 1897.)

14. Regierungs-Bekanntmachung

vom 18. November 1897,

die Abänderung des Chausseegelber-Tarifs bei den Barrièren Fraureuth
I und II, sowie Greiz III betreffend.

Nach der im vorigen bezw. laufenden Jahre erfolgten Ueberweisung des sich von der Gerichtstraße bis an den Gasthof „zum Anker“ erstreckenden Theiles der von Greiz nach Reichenbach und Werdau führenden Landstraße an die Stadtgemeinde Greiz ist für die Fehstellen

Fraureuth (Barrièren I und II)
und Greiz (Barrière III)

je ein neuer Chausseegelber-Tarif bestimmt, der nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, am 18. November 1897.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Saupe.

Tarif

der Chauffeegeld-Einnahme Barrière Fraureuth I.

S a t z	a.	b.	c.	d.	e.	f.
	bis Berg- weiler	bis Neudorf	bis Herr- manns- grün und Nohls- dorf	bis Hirsch- mühle	bis Strenge vor Frieden	bis Grenz
	Flg.	Flg.	Flg.	Flg.	Flg.	Flg.
Nr. 1. Für ein Pferd an schweren Fuhrwerke	8	10	13	18	23	20
Nr. 2. Für ein Pferd an leichtem, zum Transport von Personen bestimmten Gesäße, incl. Schlitten, leer oder besetzt	6	8	10	15	18	17
Nr. 3. Für jedes eingespannte Hind, Gesä x.	5	7	8	13	15	14
Nr. 4. Für jedes Reit-, Post- oder ledig gehende Pferd	4	5	7	10	12	11
Nr. 5. Für jedes ledig gehende Hind, Fohlen, Gesä x., sowie für jeden angespannten Hund	3	4	5	7	8	8
Nr. 6. Für je 5 Stück Kleinvieh: Küher, Ziegen, Schafe, Schweine x. (4 Stück frei)	3	4	5	7	8	8
Beim Rückpassieren wieder gefällig.					Abgabe des Zettels von Grenz oder wieder gefällig.	

T a r i f

der Chauffeegeld-Einnahme Barrière Fraureuth II.

S a t z.	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	Be- merkungen.
	bis Barrière Fraureuth I.	bis Weg- meister	bis Neudorf	bis Dern- manns- grün und Neubor- dorf	bis Fisch- mühle	bis Grenze vor Hofen	bis Werth	
	Flg.	Flg.	Flg.	Flg.	Flg.	Flg.	Flg.	
Nr. 1. Für ein Pferd an schwerem Fuhrwerke	4	8	10	13	18	23	20	Die bei der Barrière Fraureuth II gefahrenen Chauffeegelder sind an der Barrière Fraureuth I bezuzugeln und an der Barrière II am Neudorfer Hof abzugeben.
Nr. 2. Für ein Pferd an leichtem, zum Transport von Personen bestimmten Geschirr, incl. Schlitzen, leer oder besetzt	3	6	8	10	15	18	17	
Nr. 3. Für jedes eingespannte Hind	3	5	7	8	13	15	14	
Nr. 4. Für jeden eingespannten Esel x.	2	5	7	8	13	15	14	
Nr. 5. Für jedes Reit-, Pad- oder ledig gehende Pferd	2	4	5	7	10	12	11	
Nr. 6. Für jedes ledig gehende Hind, Fohlen, Esel x., sowie für jeden angespannten Hund	2	3	4	5	7	8	8	
Nr. 7. Für je 5 Stück Kleinvieh: Külder, Ziegen, Schafe, Schweine x. (4 Stück frei).	2 Beim Hind- pollern wieder gefällig	3	4	5	7	8	8	

Tarif

der Chauffeegeld-Einnahme Barrière Greiz III (am Reußischen Hof.)

S a z.	a.	b.	c.	d.	e.	f.
	bis Gieß- mühle	bis Wohle- dorf	bis Neudauß	bis zum Bög- weißer	bis Frau- reuth Grenze bei Neudauß	bis Grenze vor Grieken
	Wg.	Wg.	Wg.	Wg.	Wg.	Wg.
Nr. 1. Für ein Pferd an schweren Fuhrwerke	2	7	0	12	20	6
Nr. 2. Für ein Pferd an leichten, zum Transport von Personen bestimmten Geschirre, incl. Schlitten, leer oder besetzt	2	6	7	11	17	5
Nr. 3. Für jedes eingespannte Hind, Esel etc.	2	5	6	9	14	4
Nr. 4. Für jedes Reit-, Bed- oder ledig gehende Pferd	2	3	4	6	11	3
Nr. 5. Für jedes ledig gehende Hind, Fohlen, Esel etc. sowie für jeden angespannten Hund	1	3	4	5	8	3
Nr. 6. Für je 5 Stück Kleinvieh: Kühe, Ziegen, Schafe etc. (4 Stück frei)	1	3	4	5	8	3
Beim Rückpassieren wieder gesällig.					Beim Rückpassieren Abgabe des Gentels von Frauereuth.	

15. Regierungs-Bekanntmachung.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben auf erstatteten Vortrag gnädigst geruht, die Vereinigung der in Greiz, Alt- und Neugommila, Rutschau, Pohlitz, Naasdorf, Trchwiß, Schönsfeld und Meinsdorf wohnenden römisch-katholischen Glaubensgenossen, welcher auch in anderen Orten des Fürstenthums wohnende Personen römisch-katholischen Bekenntnisses beitreten können, als römisch-katholische Kirchengemeinde zu Greiz anzuerkennen und als solche zu bestätigen.

Dieser Gemeinde sind die Eigenschaften sowie die Rechte einer juristischen Person und die Vermögensfähigkeit verliehen, und ist ihr das Recht der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten nach Maßgabe ihres höchsten Orts bestätigten Statuts und der dabei getroffenen besonderen Bestimmungen und das Recht der freien Ausübung des Kultus und der Seelsorge zugestanden worden.

Nach Außen wird die römisch-katholische Gemeinde zu Greiz durch ihren Kirchenvorstand vertreten, welcher aus dem katholischen Pfarrer und sechs von der Gemeinde gewählten weltlichen Mitgliedern besteht, zu deren Vertretung in Behinderungsfällen noch zwei Ersatzmänner gewählt werden.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 4. Dezember 1897.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel

Saupe.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Reuß Nesterer Linie.
N^o 7.

(Ausgegeben am 31. Dezember 1897.)

16. Regierungs-Verordnung

vom 22. Dezember 1897

zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Juni 1884, einige Bestimmungen
in Bezug auf die Führung der Vormundschaft über Minderjährige
und andere Pflegebefohlene betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird auf Grund des § 22 des Gesetzes vom 7. Juni 1884, einige Bestimmungen in Bezug auf die Führung der Vormundschaft über Minderjährige und andere Pflegebefohlene betreffend, verordnet was folgt:

Als Kreditpapiere, welche den hiesländischen Staatsschuldscheinen und Landrentenbriefen gleich zu achten sind, haben im Sinne der §§ 4 und 7 des gedachten Gesetzes bis auf Weiteres auch die von der Mitteldeutschen Bodenkreditanstalt zu Greiz auf Grund ihres genehmigten Statuts, § 2 Ziffer 2 und § 39, auszugebenden 3 1/2-prozentigen Kommunal-Obligationen zu gelten.

Greiz, den 22. Dezember 1897.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel

Soupe.

17. Regierungs-Bekanntmachung
vom 28. Dezember 1897,
die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.

Nachdem für das Königreich Preußen eine neue, auch für die hiesländischen Apotheken maßgebende Arzneitaxe nach neuen Grundsätzen ausgearbeitet worden ist, wird dies unter Bezugnahme auf § 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungs-Verordnung vom 18. Februar 1873 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neue in H. Härtner's Verlag, Hermann Seyffelder, in Berlin erschienene Arzneitaxe für das Jahr 1898 mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Kraft tritt.

In dieser neuen Arzneitaxe sind die Preise für die Arzneiabgabe, einschl. Kork, Textur und Signatur, getrennt von dem Preise für das Arzneibehältniß in Ansaß gebracht worden.

Die Arzneibehältnisse sind nach dem Einkaufspreis mit geringem Aufschlag für Bruch u. berechnet.

Die Arbeitspreise sind vereinfacht, zum Theil erhöht, dafür aber die Arzneimittelpreise entsprechend herabgesetzt, da eine Erhöhung der Arzneitaxe ausgeschlossen war.

Ueberschreitung der Taxe unterliegt der Bestrafung nach § 148, Ziffer 8 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883.

Greiz, am 28. Dezember 1897.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Dietrl.

Saupe.

18. Gesetz
vom 29. Dezember 1897,
die Verbesserung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer auf dem
platten Lande betreffend.

Wir Heinrich der Zwei- und Zwanzigste
von Gottes Gnaden Älterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und
Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein
K. K. K.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

An Stelle der Bestimmungen in § 1, Absatz 1 und 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1885 treten für Volksschullehrer auf dem platten Lande folgende Vorschriften:

Das zu Gelbwerth angeschlagene Dienst Einkommen eines ständigen Lehrers auf dem platten Lande soll neben angemessener freier Wohnung und freier Heizung der Schulstube mindestens 1000 Mark jährlich betragen.

Schulamtskandidaten, welche noch im Vorbereitungsdienste stehen, d. h. die in § 10 der Consistorial-Bekanntmachung vom 15. April 1886 geordnete zweite (Befähigungs-) Prüfung noch nicht bestanden haben, erhalten auf dem platten Lande neben freier Wohnung und freier Heizung der Schulstube 840 Mark und, sofern mit der einem Schulamtskandidaten provisorisch übertragenen Stelle Kirchendienst verbunden ist, die Einkünfte des letzteren bis zum Betrage von 150 Mk.

§ 2.

§ 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1891 wird dahin abgeändert, daß den Volksschullehrern auf dem platten Lande von den Schulgemeinden folgende Alterszulagen jährlich zu gewähren sind:

nach	4-jähriger Dienstzeit	150 Mk.
"	8 " "	weitere 150 "
"	12 " "	" 150 "
"	16 " "	" 150 "
"	20 " "	" 110 "
"	25 " "	" 90 "

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1898 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstseignend vollzogen und Unser Fürstliches Insignel beidrucken lassen.

Gegeben Neue Burg Greiz, den 29. Dezember 1897.

(gez.) Heinrich XXII.

(gegr.) v. Dietel.

19. Gesetz

vom 30. Dezember 1897

zur Abänderung einiger, die Pensionirung der in Ruhestand tretenden Geistlichen und Kirchendiener betreffenden Bestimmungen der Gesetze vom 27. März 1868 und 3. Februar 1892.

Wir Heinrich der Zwei- und Zwanzigte
 von Gottes Gnaden Kelterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und
 Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein

1c. 1c. 1c.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Bei Berechnung der Größe der Pension der in den Ruhestand tretenden Geistlichen und Kirchenbiener findet die beschränkende Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 27. März 1868, daß der Ruhegehalt bei einem Dienst Einkommen bis zu 1000 Thaler (3000 M.) überhaupt nicht über 600 Thaler (1800 M.), bei höherem Einkommen außerdem noch höchstens 50 Prozent des überschießenden Betrages steigen soll, keine Anwendung.

Die Beschränkung der Höhe der Pension in § 4 des Gesetzes vom 3. Februar 1892 bleibt bestehen.

§ 2.

§ 3 des Gesetzes vom 3. Februar 1892 wird aufgehoben.

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die in § 3 alin. b des Gesetzes vom 27. März 1868 den Geistlichen und Kandidaten des geistlichen Ministeriums, welche in ein durch Emeritierung erledigtes geistliches Amt mit einem Jahreseinkommen von 1500 M. und darüber eintreten, auferlegten Beiträge zum Pensionsfonds sind, wenn das mit dem Amte verbundene Jahreseinkommen weniger als 6000 M. beträgt, nur für die ersten zwei Jahre der Amtsführung zu leisten und kommen künftig dann in Wegfall, wenn das jährliche Dienst Einkommen an sich schon mehr nicht als 3200 M. ausmacht, im Uebrigen insoweit, als durch Leistung des in der angeführten Gesetzesstelle vorgeschriebenen jährlichen Beitrags das Jahreseinkommen des Geistlichen unter den Betrag von 3200 M., oder wenn der betreffende Geistliche bis dahin ein höheres Einkommen als 3200 M. jährlich hatte, unter den Betrag dieses höheren Einkommens herabsinken würde.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchst eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insigne beidrucken lassen.

Gegeben Neue Burg Greiz, den 30. Dezember 1897.

(897.) **Heinrich XXII.**
 (897.) v. Dietel.

Sachregister

zur Gesetzsammlung für das Fürstenthum Neuchâtel unter Vire.

Jahrgang 1897.

A.

Acetplengas, dessen Herstellung S. 2.

Absamt, dessen Befugnisweiterung S. 7.

Allerzulegen der Volksschullehrer auf dem platten Lande S. 46.

Arzneimittel, die Abgabe stark wirkender A., sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneifässer und Standgefäße in den Apotheken S. 35.

Arbeitslose, Ausarbeitung einer neuen A. S. 46.

Ausführung des Bäckergesetzes S. 1.

—, des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Erzeugnissen S. 31.

—, des Gesetzes vom 7. Juni 1884, einige Bestimmungen in Bezug auf die Führung der Vormundschaft über Minderjährige und andere Pflegerbevollmächtigte betr. S. 45.

Ausführungsbestimmungen zu dem 6. Abschnitt des 1. Buches des Handelsrechtbuches vom 10. Mai 1897 S. 32.

Ausländer, deren Uebertretung von einer christlichen Confession zur anderen S. 1.

B.

Bodenkreditbank mitteldeutsche in Weiz,

deren 3 1/2 % Kommunal-Obligations sind bis auf Weiteres den hiesigen Staatsschuldscheinen und Landrentenbriefen gleich zu achten S. 45.

Bäckergesetz vom 22. Juni 1896, dessen Ausführung S. 1.

Butter, der Verkehr mit B., Käse, Schmalz und deren Erzeugnissen. Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 S. 31.

C.

Cassengeldverkehr, dessen Abänderung bei den Cantonalen Bankräthen I und II sowie Kreis III S. 39.

Kommunal-Obligations f. unter A.

Geldpapiere f. unter A.

Confession, Uebertretung von Ausländern von einer christlichen C. zur anderen S. 1.

D.

Diebstahlvergehen, Verbesserung des Dienstvertrags der Volksschullehrer auf dem platten Lande S. 46.

E.

Einkommensteuer, die im Jahre 1897 zu entrichtende S. 3.

F.

G.

Gräfliche, deren Pensionierung S. 47.

H.

Handelsgesetzbuch, Ausführungsbestimmungen zu dem 6. Abschnitte des 1. Buches desselben S. 32.

I.

Juristische Person, Verleihung der Rechte einer solchen an den Verein Turnerschaft in Greiz S. 5.

—, an die römisch-katholische Kirchengemeinde in Greiz S. 43.

K.

Käse f. Butter.

Katholische Kirchengemeinde in Greiz, deren Anerkennung und Bestätigung sowie Verleihung der Rechte einer juristischen Person und der Vermögensfähigkeit an dieselbe S. 43.

Kirchendiener, deren Pensionierung S. 47.

Kirchengemeinde, römisch-katholische f. Katholische Kirchengemeinde.

Kohorte f. Militär-Convention.

Kommunal-Obligationen f. Bodenkredit-Anstalt.

Kreditpapiere, als solche, welche den hiesigen Staatsschuldscheinen und Landrentenbriefen gleich zu achten sind, haben bis auf Weiteres auch die von der Mitteldeutschen Bodenkreditanstalt zu Greiz auszugehenden $3\frac{1}{2}\%$ Kommunal-Obligationen zu gelten S. 45.

L.

Lehrer f. Volksschullehrer.

M.

Margarine f. Butter.

Militär-Convention, Abänderung der mit der Krone Preußen abgeschlossenen S. 7.

Minderjährige, Regierungsverordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Juni 1884, einige Bestimmungen in Bezug auf die Führung der Vormundschaft über Minderjährige und andere Verfügungsbeirr. S. 45.

Mitteldeutsche Bodenkreditanstalt f. Bodenkreditanstalt.

N.

O.

P.

Patent über die im Jahre 1897 zu errichtende Einkommensteuer S. 5.

Pensionierung der in Rußland tretenden Westlichen und Kirchendiener S. 47.

Pregebefohlene f. Minderjährige.

Q.

R.

S.

Sachverständigen-Vereine, Personalveränderungen S. 3.

Schmalz f. Butter.

Standesfeste f. Arzneymittel.

T.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich, deren Veröffentlichung S. 8.

Turnerschaft in Greiz, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe S. 5.

Sachregister 1897.

II.	Vormundschaft f. Rinderhörige.
B.	BS.
Vermögensfähigkeit , deren Verleihung an die römisch-katholische Kirchengemeinde in Greiz S. 43.	Waisen f. Nischani.
Wahlprüfung , die am 1. Dezember 1897 stattfindende S. 38.	Z.
Volkschullehrer auf dem platten Lande, Verbesserung deren Dienstverhältnisses S. 46.	D.
	3.

